

1. Auswirkungen auf die persönliche Arbeitsgestaltung
Dadurch, daß mit SOJUS versucht wird, Routinearbeit vom Computer abwickeln zu lassen und dessen Fähigkeit riesige Datenmengen zu speichern auszunützen, ist es dem Benutzer möglich, sich verstärkt inhaltlichen Problemen zuzuwenden, was wiederum dazu führt, daß man sich auch den individuellen Situationen eines Verfahrens widmen kann. Es ist nicht so, daß die Arbeitsergebnisse durch den Computer „entmenschlicht“ werden! Der Benutzer erhält mit SOJUS vielmehr ein leistungsfähiges Instrumentarium, mit dem er sich lästige Routine-Tätigkeiten vom Halse schaffen kann. Wichtig bei der Konzeption und Entwicklung von SOJUS war u. a. das Ziel, ein Instrument zu entwickeln, welches dem Anwender nicht den Rhythmus der Maschine aufzwingt, sondern versucht, Freiräume für die individuelle Arbeit zu schaffen.
2. Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit und der Arbeitsergebnisse
Die Qualität der Arbeit wird insofern erhöht, als weniger Routine-Tätigkeiten erforderlich sind, Doppelarbeit vermieden wird und durch Vereinheitlichung eine höhere Transparenz der Arbeit und der Arbeitsabläufe — z. B. im Hinblick auf den Vertre-

- tungsfall — erzielt werden kann. Die Arbeitsergebnisse liegen schneller, fehlerfreier und als Schriftstücke in ansprechender Form vor, ohne auf Personen- oder Verfahrensindividualität zu verzichten.
3. Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld
SOJUS erhöht die Auskunftsbereitschaft — auch ohne Vorliegen der Akte —, vermindert den Aktenumlauf; es werden weniger Formblätter benötigt, Register in Karteien- oder Buchform können entfallen oder gegebenenfalls durch aktuelle, saubere Übersichten ersetzt werden. Es fallen angenehme Zusatz-Ergebnisse an, die sonst entweder überhaupt nicht oder nur sehr mühsam zu erreichen waren, wie beispielsweise zeitnahe Statistiken.
4. Sonstige „Nebeneffekte“
Es gibt eine Reihe von „Nebeneffekten“, die zwar teilweise nur marginalen Charakter haben, die aber nicht unterschätzt werden sollten. Die Arbeit mit einem modernen Computersystem stellt einen gewissen fortschrittlichen Status dar. Im Sog der Einführung solcher Systeme können organisatorische und ausstattungsmäßige Verbesserungen erreicht werden, die wiederum zu einer erhöht motivierten Arbeitsatmosphäre führen.

Zitat: „Freiwillig geben wir SOJUS nicht mehr her!“
(die Mitarbeiter der Zivilabteilung des AG Bayreuth)

Der Wandel der Rechtspflegertätigkeit durch den Einsatz von Informationstechnologie — Das Beispiel Grundbuchamt

Walter Schweiger

Mein Beitrag zu diesem Symposium hat sich mit dem Wandel der Rechtspflegertätigkeit durch den Einsatz von Informationstechnologie zu befassen. Beispielhaft sollen dabei die Veränderungen durch den Einsatz von Informationstechnologie im Grundbuchamt erörtert werden.

Gestatten Sie mir dazu zwei **grundsätzliche Vorbemerkungen**:

Eine der wesentlichen Grundlagen der Rechtspflege in einem Rechtsstaat ist die **Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane**. Auch der Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit hat Anteil an der sachlichen Unabhängigkeit. Er ist nur dem Gesetz unterworfen und der Einzelfallgerechtigkeit und der Einzelfalllösung verpflichtet. Dieser Verpflichtung muß er auch unter Mengenbedingungen gerecht werden. Diese Vorbemerkung erscheint mir deshalb wichtig, weil die Verpflichtung zur Einzelfalllösung und zur Einzelfallgerechtigkeit zuweilen hinter das Bemühen gestellt wird, gehäuft auftretende, gleichartige oder annähernd gleichartige Geschäftsvorfälle im Interesse einer höheren Effizienz der Arbeitsleistung zusammengefaßt,

standardisiert und nivelliert stapelweise maschinell zu bearbeiten. Damit wird aber die Einzelfalllösung konfektioniert und die Einzelfallgerechtigkeit den vermeintlich höheren Zwecken einer rationellen Arbeitsabwicklung untergeordnet. Gerade sehr streng formalisierte Geschäftsabläufe begünstigen solche Tendenzen. Zu diesen sehr stark formalisierten Geschäften gehören zweifellos die Grundbuchgeschäfte.

Die zweite Vorbemerkung: Das gesamte Grundbuchwesen **ähnelt einer großen Buchhaltung**. Zwar werden in der Regel Rechte an Grundstücken erst durch die Publizierung, d. h. durch die Eintragung im Grundbuch, wirksam. Der Eintragung hat selbstverständlich eine rechtlich nicht immer einfache Prüfung vorauszugehen, ob die Eintragung zulässig ist und fehlerfrei zustande kommt. Aber das Ziel dieses Prüfungsprozesses läßt nur geringen tatsächlichen Entscheidungsspielraum und läuft auf die Alternative hinaus, ob eingetragen werden kann oder nicht. Auf die Informationstechnologie bezogen bedeutet dies, daß im Grundbuchwesen der Computer regelmäßig nur zu einem Hilfsmittel im Buchungsverfahren, nicht in der

Unterstützung der Entscheidungsfindung werden kann, eine Hilfe also beim schnellen Zugriff auf gebuchte Eintragungen oder bei einer rationellen und komfortablen Erstellung der Eintragungstexte und bei der Verlautbarung der Eintragung an die Verfahrensbeteiligten. Zu einem Hilfsmittel, das dem Rechtspfleger einen bestimmten, rechtlich einwandfreien Entscheidungsvorschlag machen kann, wird der Computer im Grundbuchverfahren wohl vorerst nicht werden können. Manche Kritiker der EDV-Grundbuchsysteme verweisen deshalb darauf, daß es sich hier lediglich meist um vorzügliche Textsysteme, nicht dagegen um computerunterstützte juristische Entscheidungsverfahren handele.

Nun kann sicher mit Recht darauf verwiesen werden, daß derzeit noch nirgends in der Rechtspflege — ausgenommen vielleicht bei Versorgungsausgleichsbeziehungen in Familiensachen — Computertechnologie als ein echtes Hilfsmittel bei der konkreten Entscheidungsfindung eingesetzt wird, so wie etwa schon in der Medizin, wo aufgrund gegebener Fakten der Computer einen Diagnose- oder Therapievorschlag machen kann. Aber es ist abzusehen, daß der Computer in naher Zukunft auch in der Rechtspflege zu einem Hilfsmittel der konkreten Entscheidungsfindung werden wird, das in der Lage ist, dem Rechtspflegeorgan aufgrund der festgestellten Tatsachen einen definitiven Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Es gibt im PC-Bereich rekursive Programmiersysteme der fünften Generation, mit denen solche Lösungsmöglichkeiten schon bald in einigen Bereichen der Rechtspflege organisiert werden können. Das Grundbuchwesen wird dagegen wegen seines sehr formalen Buchführungscharakters im wesentlichen von Techniken der **Text- und Datenbankbearbeitung** bestimmt sein.

Nach diesen beiden Vorbemerkungen nun eine **kurze Bestandsaufnahme**:

Es gibt im Grundbuchbereich derzeit **drei verschiedene EDV-unterstützte Systeme**:

- a) das Mainzer automationsunterstützte Grundbucheintragungsverfahren
- b) das Grundbucheintragungsverfahren SOLUM
- c) das ADV-Grundbuch-System

Das **ADV-Grundbuch-System** — um mit dem letzten zu beginnen — ist bei uns weniger bekannt. Es ist in Österreich mit gutem Erfolg eingeführt, wobei das wesentlich einfachere Grundbuchrecht in diesem Lande eine vollelektronische Lösung begünstigt. Es ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe alle Grundbucheintragungen binär abgespeichert und jederzeit aufgerufen werden können. Das Grundbuch existiert hier nur in Form eines elektronischen Speichers. Es kann nur über den Bildschirm eingesehen oder ausgedruckt werden.

Das **Mainzer automationsunterstützte Eintragungsverfahren** behält demgegenüber — genau wie das Verfahren SOLUM — das Papiergrundbuch bei und unterstützt nur die Eintragung in dieses Grundbuch. Auf der Daten-Ausgabeseite ist es ein Stapelverfahren, auf der Daten-Eingabeseite ein stark formalisiertes maskenorientiertes Verfahren, das auf einer weitgehend starren Textorganisation beruht.

Das in Bayern pilotierte und entwickelte **System SOLUM** behält ebenfalls das Papiergrundbuch bei. Es besteht eigentlich aus zwei Teilen. Zum einen umfaßt es Datenbanken über alle Eigentümer und über alle Flurstücke, die aus ursprünglich behördeninternen Suchmitteln hervorgegangen sind. Zum anderen wird — ähnlich wie beim Mainzer Verfahren — die Fertigung der Grundbucheintragungstexte direkt am Arbeitsplatz des Grundbuchrechtspflegers und die Ausgabe in das Papiergrundbuch mit einem guten Textsystem und einer Reihe von automatischen Bearbeitungsroutrinen vom Computer unterstützt. Im Gegensatz zum Mainzer Verfahren, das die mittlere Datentechnik nutzt, wurde das Programm SOLUM für Arbeitsplatzcomputer als Mehrplatzsysteme entwickelt.

Als einer derjenigen, die wesentlich an der Entwicklung des Verfahrens SOLUM mitarbeiteten, möchte ich mich einer weitergehenden Analyse der Vorteile oder Nachteile der einzelnen Systeme enthalten.

Alle drei Systeme sind noch nicht sehr lange — erst wenige Jahre — im Einsatz. Es mag daher **verfrüht erscheinen, schon heute über einen Wandel der Rechtspflegertätigkeit** durch den Einsatz dieser Systeme im Bereich des Grundbuchamts zu sprechen. Ein solcher Wandel vollzieht sich ja nicht schlagartig von einem Tag zum anderen, sondern ist ein langsamer, allmählicher Prozeß, der sich über viele Jahre oder Jahrzehnte hinziehen kann. Die vielzitierte **Revolution in unseren Büros** durch EDV-Technologie findet ja eigentlich nie statt. Eingeweihte wissen längst, daß ein schlagartiger Wandel nicht stattfinden kann, sondern daß sich ein langsamer und langwieriger, aber einschneidender **Prozeß der Veränderung** vollziehen wird, mehr eine Evolution denn eine Revolution.

Trotzdem ist schon heute erkennbar, daß sich selbst durch den Einsatz von Informationstechnologie eines relativ bescheidenen Standards im Bereich des Grundbuchwesens Veränderungen vollzogen haben und noch vollziehen. Auch die künftigen Veränderungen sind gar nicht so schwer prognostizierbar, weil — wie eingangs erörtert — die Informationstechnologie im Bereich der Grundbuchtätigkeit im wesentlichen Textverarbeitung und Datenbankfunktionen abzudecken hat.

Den erkennbaren Wandel der Rechtspflegertätigkeit durch Informationstechnologie kann man nach meiner Auffassung unter drei Aspekten sehen:

Da ist zum ersten der **rechtsstaatliche Aspekt**.

Ich sagte eingangs schon, daß der Rechtspfleger unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Neben dieser rechtlichen Unabhängigkeit — oder Selbständigkeit, wie § 9 des Rechtspflegergesetzes sie formuliert — hatte der Rechtspfleger noch in den 50er Jahren, als ich meine Tätigkeit als Rechtspfleger begann, auch eine echte faktische Selbständigkeit. Die Einzelfalllösung und die Einzelfallgerechtigkeit konnte er praktizieren, ohne mit Mengenproblemen in Konflikt zu geraten. Wenn man sich die Grundbucheintragungen der 50er Jahre ansieht, dann muß man unvoreingenommen feststellen: Die Formulierungen waren individueller, informativer, aussagekräftiger und persönlicher als heute. Mit einem Wort: Sie waren echte Einzelfalllösungen.

Der Grundbuchrechtspfleger besaß die volle persönliche Disposition nicht nur über den Einzelfall, sondern auch über die Mittel, mit denen er die Grundbuchgeschäfte vollzog. Er hatte in der Regel sogar eigene Geschäftsstellenkräfte, die nur für ihn eintrugen und auf deren Arbeitsweise er unmittelbar einwirken konnte.

Mit der zunehmenden Vermassung einzelner Geschäfte im Grundbuchbereich und mit der zunehmenden Technisierung trat eine immer stärkere faktische Abhängigkeit des Grundbuchrechtspflegers von zentralen Textorganisationen ein. Die ursprünglich ihm allein zugeteilten Hilfskräfte und die Schreibgeräte wurden gepoolt und bei weitem nicht in dem Maße vermehrt, in dem sich der Geschäftsanfall vervielfachte. In immer stärkerem Maße bildeten sich vorgefertigte Entscheidungsinhalte heraus, auf die der einzelne Rechtspfleger keinen Einfluß hatte und immer stärker wurde er von standardisierten Arbeitsabläufen abhängig. Ein für ganz Bayern empfohlenes einheitliches Texthandbuch, stereotype einheitliche Eintragungstexte mit dem geringstmöglichen, nur auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkten Inhalt bei allen Grundbuchämtern kennzeichnen diese Entwicklung. Auf die Arbeitsweise des Pools hatte der einzelne Rechtspfleger nur geringen Einfluß.

Nun muß sich Einzelfallgerechtigkeit nicht unbedingt darin zeigen, daß für jede gleichartige Eintragung eine andere Formulierung gesucht werden muß. Aber Unabhängigkeit und Einzelfallgerechtigkeit bedeuten nichts, wenn sie nicht **wenigstens die Möglichkeit eröffnen**, ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand die eigene sprachliche Formulierung eines Entscheidungsinhalts zu praktizieren.

Es wird gemeinhin viel zu wenig bewußt, daß die Rechtsprechung ein eigenständiger Teil der Staatsgewalt ist, mit dem Recht auf Selbstorganisation. Diese Selbstorganisation umfaßt auch die Disposition über die Mittel, mit denen sie Rechnungsaufgaben vollzieht. In einem Leserbrief hat unlängst ein Richter des Landgerichts Bonn dies für das EDV-Mahnverfahren wie folgt präzisiert. Ich zitiere:

*„Nach § 9 RPflG ist der Rechtspfleger bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt (was für das Mahnverfahren und auch für das Grundbuchverfahren nicht der Fall ist), **selbständig**. Aus dieser zentralen Vorschrift ergibt sich, daß der Rechtspfleger nicht von der Verwaltung — auch nicht von der Justizverwaltung — angewiesen werden kann, wie er einen Fall zu entscheiden hat.*

*Daraus folgt, daß es der Rechtspfleger selber sein muß, der den Mahnbescheid erläßt. Selbstverständlich kann er sich dabei der EDV bedienen. Nur **muß er der Entscheidende sein**, und nicht die Justizverwaltung in seinem Namen. Von einer Entscheidung des Rechtspflegers kann nur ausgegangen werden, wenn der einzelne Rechtspfleger, dessen Name unter einem Mahnbescheid steht, auch **Herr des EDV-Verfahrens ist**. Er muß das Programm selber **so kennen, beherrschen und beeinflussen können**, daß er gu-*

ten Gewissens, jederzeit, jeden einzelnen Mahnbescheid als aufgrund seines Willens zustande gekommen betrachtet.

Ist die Justizverwaltung Herr über die EDV-Anlage und das Programm, so liegt nach der derzeitigen Gesetzeslage und dem Verständnis von gerichtlichen Entscheidungen kein wirksamer Mahnbescheid vor. Entsprechendes gilt für Vollstreckungsbescheide.“

Das OLG Stuttgart hat unlängst festgestellt, daß ein „computergerechtes“ Mahnverfahren ein Prinzip des deutschen Zivilrechts durchbreche, nach welchem der Richter von Amts wegen zu prüfen habe, ob eine geltend gemachte Forderung gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstoße, bevor er eine Forderung tituliere. Der Computer habe keine Antenne für Sitten- oder Gesetzeswidrigkeit.

Ein gerichtliches Verfahren darf also nicht so **standardisiert oder automatisiert sein**, daß das Rechtspflegeorgan es nicht mehr durchschauen, beherrschen und beeinflussen kann. Die Standardisierung des Grundbuchverfahrens war auf dem Wege zu einer Entwicklung, bei der der Rechtspfleger nicht mehr der Herr des Verfahrens, sondern lediglich der Vorprüfer der Eintragungsvoraussetzungen war.

Und hier vollzieht sich glücklicherweise durch den Einsatz der Informationstechnologie allmählich ein Wandel. Dem Rechtspfleger wird ein Mehr an faktischer — die rechtliche stand nie infrage — Selbständigkeit gesichert. Mit dem Arbeitsplatzcomputer werden dem Rechtspfleger eine EDV-Anlage und Programme zur Verfügung gestellt, die er **persönlich beherrschen und beeinflussen kann**. Der Computer am eigenen Arbeitsplatz — mit der **uneingeschränkten Disposition über Einsatzzeiten und individuelle Abläufe** — eröffnet dem Rechtspfleger ein unbeschränktes, von keiner Fremdbestimmung abhängiges Feld der Entfaltung im Sinne der Einzelfallentscheidung. Er kann häufig gebrauchte Entscheidungsinhalte oder wiederkehrende Formulierungen nach seinem persönlichen Sprach- oder Gesetzesverständnis in praktisch unbegrenztem Umfang bereithalten und organisieren, und er kann sich trotzdem jener technischen Hilfen bedienen, die bisher nur bei Stapelverarbeitung unter Einbuße an persönlichem Freiraum möglich waren. Er ist auch nicht mehr abhängig von der Fremddisposition über Hilfskräfte, von vorrangiger anderer Inanspruchnahme der Maschinen und Geräte, von Laufzeiten oder Liegezeiten.

Informationstechnologie am Arbeitsplatz ermöglicht also ein Mehr an Selbständigkeit und damit bessere Einzelfallgerechtigkeit und individuellere Einzelfallösungen auch **unter besonderen Mengenbedingungen**. Zugegeben: Es wird von Rechtspflegern von dieser größeren faktischen Selbständigkeit unterschiedlich Gebrauch gemacht. Es gibt immer noch Rechtspfleger, die lieber die Routine und standardisierte vereinfachte Abläufe dem mühsamen Feld der Einzelfalllösung vorziehen. Aber dies ist nicht entscheidend. Allein die Möglichkeit, jederzeit und uneingeschränkt Einzelfallgerechtigkeit auch unter extremen Mengenbedingungen

praktizieren und disponieren zu können, bedeutet einen höheren Rang der Selbständigkeit, auf die standesbewußte Rechtspfleger eigentlich schon immer sehr stolz waren.

Es kommt hinzu, daß mit dem Einsatz von Arbeitsplatzcomputern wieder eine unmittelbare Disposition über die sächlichen Mittel der Rechtsgewährung und zugleich eine geringere Abhängigkeit vom Vorhandensein und der Leistungsfähigkeit von Hilfskräften eintritt, also das Element der Selbstorganisation der Rechtspflege gestärkt wird. Der Rechtspfleger ist nicht mehr abhängig davon, ob und wann im Rahmen einer zentralen Textorganisation oder der Durchlaufzeiten einer möglicherweise bei einer anderen Verwaltung stehenden Maschine die ihm überantwortete Rechtsgewährung auch wirklich realisiert werden kann. Seine Rechtsgewährung wird real und wirksam, wann er es will, nicht erst, wenn ein Organisationssystem, in das er eingebunden ist, es für opportun hält.

Unter rechtsstaatlichen Aspekten kann damit allein sinnvoll eingesetzte Informationstechnologie ein höheres Maß an Unabhängigkeit der Rechtspflege auch unter Mengenbedingungen sichern. Die Rechtspflegertätigkeit wird — zumindest im Grundbuchbereich — wieder stärker zurückgeführt auf eine der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtete individuelle Arbeitsweise und die bis in den einzelnen Schritt verantwortliche Verfahrensherrschaft des Rechtspflegers.

Ein zweiter wichtiger Aspekt, unter dem sich der Wandel der Rechtspflegertätigkeit sehen läßt, ist der **Umgang mit Wissen und Information**.

Der sachgerechte Umgang mit Informationen berührt den Rechtspfleger zunehmend stärker. Ich hatte eingangs schon darauf verwiesen, daß das System SOLUM auch Datenbanken umfaßt. Beim Grundbuchamt Schweinfurt werden eine Eigentümerdatenbank und eine Flurstücksdatenbank in elektronischer Form geführt. Schon früher und bei den meisten Grundbuchämtern auch heute noch, gab und gibt es Karteien, die als interne Hilfsmittel die Auffindung eines Eigentümers oder eines Flurstückes in den Tausenden von Grundbuchblättern ermöglichen. Die Information aus solchen einfachen Papierkarteien war schon aus technischen Gründen auf den Einzelfall beschränkt. Ganz anders aber ist der Informationswert der an ihre Stelle getretenen Datenbanken. Bei etwa 155 000 Gerichtseingesessenen im Amtsgerichtsbezirk Schweinfurt, der Stadt und Landkreis Schweinfurt umfaßt, enthält die Eigentümerdatenbank etwa 80 000 Datensätze, die Flurstücksdatei etwa 250 000 Datensätze. Jedes Rechtsobjekt, das Grundbesitz in und um Schweinfurt hat, ist hier gespeichert, jedes Grundstück, das im Amtsgerichtsbezirk gelegen ist, findet sich in der Datenbank. Informationen sind in Sekundenschritten greifbar und die Daten sind nach Belieben verknüpfbar. Wer mit dieser geballten Information umgehen kann, der kann auch über das Schicksal des Einzelnen ungemein viele Erkenntnisse sammeln und mit diesem Wissen beachtlichen Einfluß ausüben.

Es liegt in dem Wesen des allmählichen Umstellungsprozesses, der uns mit neuer Technologie kon-

frontiert, daß die in derartigen Datenbanken liegenden Gefahren, Risiken und Machtverhältnisse noch nicht recht bewußt werden. Hinzu kommt, daß die wenigsten Benutzer dieser Datenbanken einen Dialogbetrieb beherrschen und noch auf die sehr begrenzte und bescheidene Benutzeroberfläche angewiesen sind. Aber das muß nicht immer so bleiben. Die Generation, die nachkommt und die EDV-Hobbyisten, die es heute schon gibt, beherrschen zumindest die technischen Dimensionen der Informationsgewinnung. Ob sie immer auch die ethisch-moralischen beherrschen, ist eine andere Frage. Aber schlechthin wird das „storage and retrieval“, das Speichern und Finden von Information mehr und mehr zu einem persönlichen und fachlichen Qualitätsproblem.

Beschränkt sich heute die Manipulation mit der in der Datenbank verdichteten Information noch zuweilen spielerisch neugierig darauf, den Computer zu befragen, wieviel Leute heute Geburtstag haben — die Geburtsdaten sind abgespeichert —, wie oft der Vorname Erika vorkommt oder wie die Altersstruktur der Eigentümer ist, so wird doch auch schon ernsthaft unter nützlichen und dispositiven Aspekten aus den Datenbanken geschöpft oder mit Hilfe der Datenbanken verarbeitet. Es besteht die Absicht, die Datenbanken zu erweitern und zu vernetzen. Immer mehr und bessere Informationen zwingen zu immer sorgsamem Umgang mit Wissen. Die Probleme des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sind dabei noch nicht einmal angedacht, ebensowenig wie jene der Datensicherung.

Der Wandel, vor der die Rechtspflegertätigkeit hier steht, betrifft vor allem den Umgang mit Information. Nicht mehr rechtspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten allein werden das Berufsbild kennzeichnen, sondern gesteigerte Verantwortung, erhöhte Initiativen und ein sehr erheblicher Vorrat an informationstechnischem Wissen. Rechtsinformatik wird für diesen Beruf mindestens so wichtig werden, wie heute die Kenntnis des Prozeß- und Verfahrensrechts.

Ein dritter und letzter Aspekt sei noch kurz angerissen:

In der Informationstechnologie stecken erhebliche **innovative Möglichkeiten**. Oft wird die EDV nur überkommenen Strukturen aufgepfropft. Ein Betriebsinhaber hat dies einmal auf die Frage, was die EDV in seinem Betrieb an Veränderungen bewirkt habe, lakonisch so ausgedrückt: „Wir machen noch die gleichen Fehler, aber wir machen sie jetzt schneller!“

Es gibt viele Beispiele dafür, daß innovative Möglichkeiten aus Bequemlichkeit, aus Ungeschick oder auch nur aus mangelnder Kompetenz vertan wurden. Innovationen erfordern Investitionen an Ideen und an Engagement. Sie beanspruchen erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand. Was uns der Computer an Routinarbeiten, wie Datenerfassung und Textverarbeitung abnimmt oder erleichtert, das muß auf einer qualitativ höheren Ebene an Entwicklungs- und Organisationsarbeit eingesetzt werden. Mit der Reduktion von handwerklicher Arbeit — ich meine dies im Sinne der handwerklichen Arbeit im Büro — geht daher ein deutlicher Zuwachs an qualifizierten neuartigen Tätig-

keiten einher. Funktionen der Organisation, der Systemanalyse, der Programmpflege und der Fortentwicklung der Systeme werden immer wichtiger.

Auch dazu das Beispiel Grundbuchamt: Wir haben bei unserem Grundbuchamt durch das System SO-LUM zwei Mitarbeiter von Routinearbeit freigestellt. Dafür wurde eine ADV-Stelle geschaffen, deren Hauptaufgabe in der Schulung, in der Systempflege und in der Systementwicklung liegt. Zunächst haben hier zwei Mitarbeiter angefangen, heute sind es bereits vier und es werden mit Sicherheit noch mehr werden. Noch vor 2 Jahren dachte niemand an einen derartigen Tätigkeitswandel. Selbst die Betroffenen, die heute in der ADV-Stelle arbeiten, dachten kaum an eine derartige Qualitätsänderung ihrer Funktion. Der Einsatz der Informationstechnologie hat es ermöglicht, Kräfte für innovative Aufgaben und Entwicklungen freizusetzen, andererseits aber auch diese Freisetzung erst notwendig gemacht.

Es ist davon auszugehen, daß sich in zunehmendem Maße auch im Rechtspflegerbereich die rein rechtshandwerkliche und büromäßige Tätigkeit anteilmäßig verringern und der Anteil der Tätigkeit für innovative Veränderungen vermehren wird.

Fazit

1. Ob die Rechtspflege im allgemeinen und der Rechtspfleger im besonderen in der Lage sein werden, mit moderner Informationstechnologie sach-

kundig und mit der der Rechtspflege überantworteten Selbständigkeit umzugehen, hängt auch davon ab, wie frühzeitig und wie intensiv von Rechtspflegeorganen diese Entwicklung miterlebt und mitgestaltet wird.

2. Es muß bezweifelt werden, ob in weiten Bereichen eine rechtsstaatliche Rechtspflege mit der Verpflichtung zur Einzelfalllösung und Einzelfallgerechtigkeit unter Mengenbedingungen ohne den Einsatz von Informationstechnologie überhaupt noch möglich sein wird.
3. Es ist nicht damit zu rechnen, daß es auf länger Sicht für den Rechtspfleger weniger Arbeit und weniger Verantwortung geben wird. Auf jeden Fall wird das Handhaben technischer Informationssysteme und ein intensiver Umgang mit Information zunehmende Bedeutung für ihn erlangen. Das Bewältigen des Konflikts zwischen einer aus den Mengenproblemen notwendig erscheinenden Standardisierung und Spezialisierung einerseits und der Verpflichtung zur Einzelfallgerechtigkeit andererseits wird seine ganze Innovationsfähigkeit fordern und ein steigendes Niveau von Wissen und Können von ihm verlangen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden eher mehr denn weniger.
4. Der Einsatz der Informationstechnologie in der Rechtspflege muß eine Herausforderung für jeden sein, der sich dem Dienste des Rechts und einer hohen Qualität der Rechtspflege verpflichtet fühlt.

Auswirkungen der Automationsunterstützung auf Arbeitsabläufe und Arbeitsteilung

Uwe Sommer/Georg Endlich

Seit Anfang 1986 wird beim Nachlaßgericht Ingolstadt in Zusammenarbeit mit der ADV-Stelle beim Oberlandesgericht München das computergestützte Verfahren NACHTEXT entwickelt und erprobt.

Ausgangspunkt war die Feststellung, daß in Nachlaßsachen eine Vielzahl gleichlautender Texte in Verbindung mit wiederkehrenden Daten des Erblassers und der Beteiligten zu verarbeiten sind. Ziel der Entwicklung war es daher, die gesamte Schriftguterstellung unter wiederholter Verwendung der einmal gespeicherten Daten zu vereinfachen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den bei der Entwicklung und Erprobung des Programms gemachten Erfahrungen.

A. Kurzdarstellung der Verfahren

Herkömmliches Verfahren

An einem Nachlaßverfahren sind folgende Beschäftigungsgruppen beteiligt: Der Nachlaßrichter, der Rechts-

pfleger, der Registrator (in der Geschäftsstelle) und die Schreibkraft (in der Schreibkanzlei). Die Verfahrenssteuerung liegt überwiegend in den Händen des Rechtspflegers.

Zwischen diesen Beschäftigtengruppen herrscht bei der bisherigen Verfahrensweise eine strikte Trennung der Zuständigkeiten. Die Datenaufnahme und -verarbeitung erfolgt nur für den eigenen Bereich. So ist der Registrator nur an den Erblasserdaten interessiert, die er für die Verfahrensregistrierung benötigt. Die Erholung fehlender Daten von Verfahrensbeteiligten wird vom Rechtspfleger gesondert verfügt oder von ihm selbst im Nachlaßtermin vorgenommen.

Die Geschäftsstelle führt lediglich die Rechtspflegerverfügungen aus, ohne sich Gedanken über den Fortgang des Verfahrens machen zu müssen.

Das Interesse an der Arbeit der anderen beteiligten Gruppen ist gering. Eine gegenseitige Unterstützung im Hinblick auf einen rationellen Gesamtablauf ist kaum gegeben, so müssen sämtliche Verfügungen und